



Datum: 11. Oktober 2022  
Seite: 1 von 3

Zahl: RA 232-3/2022/He.

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach  
vom 11. Oktober 2022, Zl.: RA 232-3/2022/He. mit welcher die  
**Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS)**  
im Gemeindegebiet Ferlach festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. 1 Nr. 96/2022, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K-SchG; LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2021, wird verordnet:

## § 1 Öffnungszeiten

1. Die „ganztägige Schulform (GTS)“ in getrennter Abfolge ist an Schultagen geöffnet.
2. Die SchülerInnen sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig
  - a) bei gerechtfertigter Verhinderung,
  - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
  - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

## § 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur „ganztägigen Schulform (GTS)“ erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.
2. Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.

## § 3 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten (inkludiert ist hier auch die Vertretung des Urlaubs- und Krankenstandes) des Schulerhalters für die „ganztägige Schulform (GTS)“ in getrennter Abfolge pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann das zu bezahlende jährliche oder monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge.

2. Das Entgelt ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

#### **§ 4 Elternbeitrag**

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Unterrichtsjahr beginnt gem. § 74 Abs.2 K-SchG mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.
3. Das monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit
  - a. Betreuung an 5 Tagen 85,50 Euro
  - b. Betreuung an 4 Tagen 74,00 Euro
  - c. Betreuung an 3 Tagen 68,00 Euro
  - d. Betreuung an 2 Tagen 53,00 Euro
  - e. Betreuung an 1 Tag 35,00 Euro
4. Aufgrund der Umsatzsteuerrichtlinie durch den Verfügungserlass vom 10.2.2015 (RZ 272) begründet die Verpflegung und Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen keinen Betrieb gewerblicher Art. Eine Einhebung der Umsatzsteuer und der Vorsteuer ist nicht möglich.
5. Das Entgelt/Kostenbeitrag ist im Voraus monatlich zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
7. Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl.I Nr. 8/2017, idgF., wird in den Richtlinien „Richtlinien für die soziale Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Ferlacher Volksschulen“ festgelegt.

#### **§ 5 Sonstige Beiträge**

1. Essensbeitrag/Verpflegung:  
Der Essensbeitrag/Verpflegung beträgt pro Portion für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge **€ 4,20**.

2. Material-/Bastelbeitrag:

Der Materialbeitrag beträgt pro Semester (halbes Schuljahr) und Kind bei

- |    |              |         |            |
|----|--------------|---------|------------|
| a. | Betreuung an | 5 Tagen | 28,00 Euro |
| b. | Betreuung an | 4 Tagen | 24,00 Euro |
| c. | Betreuung an | 3 Tagen | 20,00 Euro |
| d. | Betreuung an | 2 Tagen | 15,00 Euro |
| e. | Betreuung an | 1 Tag   | 10,00 Euro |

und wird jeweils im September und Feber jeden Jahres eingehoben.

3. Veranstaltungsbeitrag:

Kosten für pädagogische Veranstaltungen/Lehr-Kurse usw. im Freizeitbereich können anlassfallbezogen eingehoben werden. Sind diese Veranstaltungen bzw. Lehrkurse durchgehend und regelmäßig in die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge eingebunden, können diese Kosten in das monatliche Entgelt einberechnet werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit 1. November 2022 in Kraft.
2. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2017, Aktenzahl: RA 232-3/17/He. außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
BR RgR Ingo Appé